

# Aktienübertragungen – was es zu beachten gilt

Martin Berweger, M.A. HSG, Rechtsanwalt und Notar, Wenger & Vieli AG (Zug)

Kauft eine Aktiengesellschaft (AG) Aktien oder wechseln Aktien einer AG die Hand, muss die Aktienübertragung korrekt vorgenommen werden. In der Praxis treten jedoch häufig Fehler auf. Diese können eine Schädigung der AG, eine Haftung der Verwaltungsräte sowie langwierige Prozesse nach sich ziehen.



Der Verwaltungsrat muss die Gültigkeit von Aktienübertragungen beurteilen können, damit er weiss, wer die Aktionäre seiner AG sind. Diese Kenntnis ist erforderlich, um eine Generalversammlung (GV) abhalten oder eine Dividende entrichten zu können. Erwirbt eine AG im Rahmen eines Share-Deals zudem Aktien einer anderen AG, ist sicherzustellen, dass die AG Eigentümerin der gekauften Aktien wird. In der Praxis treten bei Aktienübertragungen viele Fehler auf – mit gravierenden Folgen. Verwaltungsräte sind daher gut beraten, folgende Punkte zu beachten:

## Aktienzertifikate

Die Übertragung von Aktien erfolgt unterschiedlich, je nachdem, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Deshalb ist

zunächst zu klären, ob Aktienzertifikate bestehen und ob diese gültig ausgestellt wurden. Aktienzertifikate müssen die Bezeichnung als Aktie, die Firma, einen Namen, den Nennwert, eine Nummer, die Höhe des einbezahlten Betrags bei teilliberalen Aktien sowie die Unterschrift eines Verwaltungsrats enthalten. Sie sind nichtig, wenn sie ausgegeben werden, bevor die Gründung resp. Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist. Nichtige Aktienzertifikate sind vom Verwaltungsrat einzuziehen. Ist die Ausgabe neuer Zertifikate erforderlich, sind die bisherigen einzuziehen, zu annullieren und zu den Akten der AG zu nehmen (nicht jedoch zu vernichten). Verloren gegangene oder zerstörte Aktienzertifikate müssen beim Gericht für kraftlos erklärt werden und können nicht einfach durch neue Zertifikate ersetzt werden.

### Zum Autor

Martin Berweger ist ein Spezialist in den Bereichen Unternehmenskäufe, Aktienübertragungen und Verantwortlichkeit von Verwaltungsräten.

## Übertragung und Genehmigung

Bestehen Aktienzertifikate, erfordert die Aktienübertragung

- einen gültigen Kaufvertrag,
- die Verfügungsmacht der übertragenden Person und
- die Übergabe der indossierten Aktienzertifikate.

Das Indossament ist ein Übertragungsvermerk auf der Rückseite des Aktienzertifikats. Es enthält den Erwerber und die Unterschrift des Veräusserers. Zulässig sind auch Blankoindossierungen, bei denen nur unterschrieben und der Erwerber offengelassen wird. Für die Übertragung von Namenaktien nicht ausreichend ist die bloße Übergabe der Zertifikate ohne Indossament. Sind die Aktien nicht in einem Wertpapier verbrieft, tritt an die Stelle der Übergabe des Zertifikats eine Abtretung. Die Abtretung muss schriftlich erfolgen und die Unterschrift des Veräusserers enthalten. Ohne Indossament resp. Abtretung verbleibt das Eigentum an Namenaktien beim bisherigen Eigentümer.

Ein sorgfältiger Käufer analysiert vor Vertragsabschluss, ob der Verkäufer überhaupt Eigentümer der Aktien ist. Hierzu prüft der Käufer die Aktienaussage und sämtliche Aktienübertragungen. Bei unverkörpernten Aktien erfolgt der Eigentumsnachweis durch eine lückenlose Abtretungskette vom Ersterwerber (Gründer oder Zeichner bei einer Kapitalerhöhung) bis zum Verkäufer der Aktien. Ohne diese Prüfung läuft ein Käufer Gefahr, den Kaufpreis zu bezahlen, ohne Eigentümer der Aktien zu werden.

Die meisten Statuten bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der AG übertragen werden dürfen. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat zusätzlich einen Genehmigungsbeschluss zu fassen. Die AG kann die Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger, in den Statuten genannter Grund besteht oder wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen. Solange die Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt ist, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Lehnt die AG das Gesuch um Zustimmung innert 3 Monaten nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

## Verzeichnisse

Der Verwaltungsrat muss ein Aktienbuch sowie ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen führen. In das Aktienbuch müssen die Aktien sowie deren Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Um Aktienübertragungen für die Eigentumsprüfung nachvollziehen zu können, ist zu empfehlen, auch die früheren Aktionärsverhältnisse als gestrichene Einträge aufzuführen. Im Verhältnis zur AG gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen werden die Vor- und Nachnamen sowie Adressen der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten erfasst. Eine Verletzung der Pflicht zur vorschriftsgemässen Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen kann gebüsst werden.

## Folgen bei Mängeln

Mängel bei Aktienübertragungen führen in der Regel zu deren Ungültigkeit. Damit gehen das Recht auf Dividende, das Stimmrecht und alle weiteren Aktionärsrechte nicht auf den Erwerber über. Wird eine GV unter Beteiligung von Nichtaktionären abgehalten, kann diese anfechtbar oder nichtig sein. Kauft eine AG Aktien, ohne Eigentum daran zu erwerben, können die Aktien nicht in den Büchern aktiviert werden. Der Verwaltungsrat hat klare Verhältnisse zu schaffen, wer die Aktionäre der Gesellschaft sind. Verletzt der Verwaltungsrat seine Pflichten, kann er sich haftbar machen, bspw. wenn er eine Dividende an eine Person entrichtet, welche aufgrund einer mangelhaften Aktienübertragung gar nicht Aktionär ist.

## Empfehlungen

- Gültigkeit der Aktienzertifikate prüfen
- Indossament bei Zertifikaten und Abtretung bei unverkörpernten Aktien einholen
- Genehmigung des VR einholen
- Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) vornehmen
- Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen korrekt nachführen.



**Die Unterzeichnung eines Kaufvertrags genügt nicht, damit ein Käufer Eigentum an Aktien erwirbt. Der Kaufvertrag muss zusätzlich vollzogen werden. Fehlt es am Indossament oder einer Abtretung, wird kein Eigentum an Namenaktien übertragen.**